

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. August 2014

67. Jahrgang - Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 10.04.2013 im Bereich „Ketschenanger/Rosengarten“

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 und 19.03.2014 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Westen und Karchestraße im Süden

Veranstaltung „Winterzaubernacht“

Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach

3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg (Sondersitzung zum Antrag von Kreisrat Rainer Mattern) im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (Raum E 30)

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2014/15

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 10.04.2013 im Bereich „Ketschenanger/Rosengarten“

Mit Bescheid vom 09.07.2014 Az. 32-4621m-1/2014 hat die Regierung von Oberfranken die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 10.04.2013 im Bereich „Ketschenanger/Rosengarten“ Neudörfles – Am Wirt“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglich-

keiten gewählt wurde im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coburg, 15.08.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 und 19.03.2014 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Westen und Karchestraße im Süden

Die Stadt Coburg hat mit Beschluss vom 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 7/11 vom 10.04.2013 mit Änderung vom 15.01.2014 und 19.03.2014 für das Gebiet „Ketschenanger/Rosengarten“ zwischen Bamberger Straße im Westen, Schützenstraße und Berliner Platz im Norden, Alexandrinenstraße im Westen und Karchestraße im Süden als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/11 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Stadt Coburg im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 (Stadtbauamt – Stadtplanung) von

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7/11 schriftlich gegenüber der Stadt Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Coburg, 15.08.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Veranstaltung „Winterzaubernacht“

Mit Schreiben vom 06.08.2014 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth, folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Bürgerbüro eingesehen werden)

**am Samstag, 29.11.2014,
in der Zeit von 20:00 Uhr – 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ und der Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes geöffnet sein dürfen.

Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach veräußert folgende Grundstücksfläche

aus Flst. 1552/3: 1.702 qm, der Gemarkung Bad Rodach, eine geometrische erst zu vermessende Teilfläche von ca. 160 qm.

Gegen den Verkauf der Grundstücksfläche, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer 219, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 15. August 2014.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 12. August 2014
Landratsamt
Lohmann

3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg (Sondersitzung zum Antrag von Kreisrat Rainer Mattern) im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (Raum E 30), am

Montag, 18.08.2014, 13.30 Uhr.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatte zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Antrag von Kreisrat Rainer Mattern;
Überprüfung der Entscheidung des Bauausschusses (Sitzung am 26.06.2014) „Erneuerung der Beleuchtung im Landratsamt Coburg“
Berichterstatte: Vorsitzender, Dieter Pillmann, Marion Wallenstein und Jürgen Kleylein, Fa. TechnoPlan
7. Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der staatl. Realschule COII;
Entscheidung über den Einbau einer Sportplatzbewässerung
Berichterstatte: Andrea Aust
8. Anfragen

Coburg, 12.08.2014
Landratsamt
Michael Busch
Landrat

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2014/15

Die Aufnahme der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schülerinnen und Schüler der kaufmännischen Berufe einschließlich des Berufsfeldes Gesundheit (Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte) in die

Staatliche Berufsschule II Coburg, Kanalstraße 1

erfolgt am

Montag, 15. September 2014, 8:00 Uhr

Bei der Anmeldung sind die Durchschrift oder die Fotokopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule, eine Kopie des Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages sowie ein Passbild mitzubringen. Informationen zur Anmeldung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bs2-coburg.de.

Für die Schüler des 11., 12. und 13. Jahrgangs der Berufsschule beginnt der Unterricht an den am Ende des Schuljahres 2013/14 festgelegten Unterrichtstagen

ab Dienstag, 16. September 2014

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖